

Bebauungsplan Hainhausen Nr. 17
"Wohngebiet Hainhausen West" Stadt Rodgau

Artenschutzrechtliche Prüfung

im Auftrag: Magistrat der
Stadt Rodgau
Hintergasse 15
63110 Rodgau

aufgestellt: Hanau, im September 2013
Planungsbüro Dipl. Ing. Ralf Werneke
Friedrichstraße 35, 63450 Hanau
Faunistische Untersuchungen:
Fachbüro für regionale Biologie, Naturschutz und Landschaftspflege, Klaus Hemm
Dr. rer.nat. Günter Sonntag

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Fragestellung.....	2
2.	Rechtliche Grundlagen.....	2
3.	Methodik der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	3
4.	Untersuchungsraum.....	4
5.	Beschreibung des Vorhabens.....	5
6.	Bestandserfassung.....	5
	6.1 vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotentiale	
	6.2 Flora	
	6.3 Fledermäuse	
	6.4 Vögel	
	6.5 Tagfalter	
	6.6 Heuschrecken	
	6.7 Ameisen	
	6.8 Reptilien (und weitere FFH-Anhangsarten)	
7.	Konfliktanalyse.....	10
8.	Bewertung der Vorhabensauswirkungen.....	11
	8.1 Fledermäuse	
	8.2 Vogelarten.	
	8.3 Tagfalter	
9.	zu beachtende Summationseffekte.....	13
10.	Maßnahmenplanung.....	13
11.	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	13
12.	Quellenverzeichnis.....	14

Anhang: 1. Fundortkarte
2. Prüfbögen

1. Anlass und Fragestellung

Am westlichen Stadtrand des Stadtteils Hainhausen plant die Stadt Rodgau die Ausweisung neuer Wohnbauflächen für ca. 270 - 350 Wohneinheiten. Insbesondere die Lage im Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main begünstigt die Bevölkerungs- und damit auch die Siedlungsentwicklung der Stadt Rodgau und führt zu einer anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland. Dieser soll mit vorliegender Planung begegnet werden.

Durch die faunistische Untersuchung dieses Areals soll ermittelt werden, ob streng geschützte bzw. haftungsrelevante Arten durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes beeinträchtigt werden können. Gegebenenfalls sind Vorschläge zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf diese Arten zu machen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag finden sich in § 44 Abs. 1, Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009.

Bei zulässigen Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote nur für die Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG) und die Europäischen Vogelarten (VS-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG), nicht jedoch für die Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder die lediglich national geschützten Arten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Verwirklichung eines Vorhabens berührt, ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden. Sofern dies verneint werden muss, besteht die Möglichkeit einer **Ausnahmeregelung** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer **Befreiung** gemäß § 67 BNatSchG. Dies hat allerdings nur bei „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ oder im Falle einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen eine Aussicht auf Erfolg.

Ein Verstoß kann zu einem haftungsrechtlich relevanten **Umweltschaden** gemäß Umweltschadengesetz bzw. § 19 BNatSchG führen.

Der Prüfumfang der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst daher vorrangig die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach der VSRL.

Es ist, darzustellen, ob im Eingriffsgebiet insbesondere folgende EU-rechtlich streng geschützte Arten vorhanden sind bzw. ob ein hohes Potenzial für ein Vorkommen dieser Arten vorliegt:

- Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- Arten aus Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (RL 2009/147/EG),
- gefährdete Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie,
- Vogelarten, deren Populationen in Hessen keinen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, (Art. 1 Vogelschutz-RL in Verbindung mit Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen).

Zur Anwendung der Artenschutzbestimmungen hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ herausgegeben (2. Fassung, HMUELV 2011).

Das vorliegende Gutachten folgt inhaltlich den Vorgaben des Leitfadens. Die Aufarbeitung und Darstellung der Ergebnisse geschieht in vereinfachter Form, da die zu erwartenden Konflikte mit dem Artenschutz gering sind.

3. Methodik der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die standörtlichen Merkmale des Planungsgebietes bestimmten den Untersuchungsumfang bzw. das Spektrum an Arten, das hier näher zu behandeln ist.

Mit der Bestandserhebung wurde das Fachbüro für regionale Biologie, Naturschutz und Landschaftspflege in Gelnhausen beauftragt.

Nach einer flächendeckenden Biotopkartierung sowie einer Bestandserfassung der Gefäßpflanzen, Vögel, Tagfalter und Heuschrecken des Plangebietes im Jahr 2008 wurden die Ergebnisse im Jahr 2013 überprüft und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Offenbach erweitert. Neben einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung gemäß hessischer Kompensationsverordnung erfolgten Bestandserfassungen bzw. -überprüfung folgender Tier- und Pflanzengruppen:

- **Gefäßpflanzen (Blüten- und Farnpflanzen)**
- **Flechten**
- **Vögel**
- **Fledermäuse**
- **Reptilien (und ggf. weitere FFH-Anhangsarten)**
- **Tagfalter**
- **Heuschrecken und**
- **hügelbauende Ameisen**

Die Bestandserfassung der Biotoptypen, der Gefäßpflanzen und Flechten wurde im Rahmen von drei Begehungen von Mai bis Juli 2013 durchgeführt. Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte bei zwei nächtlichen Begehungen mit Bat-Detektoren.

Die Ansprache der Vögel erfolgte durch Verhören der Arten und über Sichtbeobachtungen im Rahmen von 5 Begehungen von April bis Juni 2013.

Tagfalter, Heuschrecken und Ameisen wurden im Rahmen von drei Begehungen im Zeitraum Mai bis Juli durch Sichtbeobachtungen bzw. im Falle der Heuschrecken zusätzlich anhand ihrer Rufe/Gesänge bestimmt.

4. Untersuchungsraum



Der Untersuchungsraum liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteiles Hainhausen und östlich der Rodgau-Ringstraße. Es grenzt westlich bis südlich an die bestehende Wohnbebauung an. Begrenzt wird es im Norden durch die Offenbacher Landstraße, im Westen durch die Rodgau-Ringstraße, im Süden durch die vor einigen Jahren neu gebaute Quertrasse zwischen S-Bahn und Rodgau-Ringstraße („Südtrasse“, neue L 3405) sowie im Südosten durch die S-Bahn, im Osten durch die vorhandene Wohnbebauung.

Die Vegetationsverhältnisse im Untersuchungsgebiet werden großflächig durch Äcker und -in deutlich geringerem Umfang- durch ruderalisierte Frischwiesen geprägt. Daneben treten als vorwiegend lineare Strukturen straßenbegleitende Heckenpflanzungen und Baumreihen, Weg- und Wiesenraine, Gräben, bewachsene Feldwege sowie zwei Einzelbäume und eine kleine, junge Streuobstfläche hinzu.

5. Beschreibung des Vorhabens

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hainhausen Nr. 17 "Wohngebiet Hainhausen West" sollen überwiegend Ein- und Zweifamilienhäuser in Form von Einzel- Doppel- und Reihenhäusern entstehen. Zentral und an den zwei Einfahrtsbereichen sollen darüberhinaus größere Gebäude mit Geschosswohnungsbau, Einzelhandel und sozialen Einrichtungen errichtet werden.

Die Umsetzung hat zur Folge, dass die vorhandenen, derzeit als Äcker oder Wiesen genutzten Flächen gerodet und als Bauland oder Erschließungsflächen genutzt werden. Auch die die Rodgau-Ringstraße begleitende Feldhecke muss gerodet werden, da auf diesen Flächen aus Schallschutzgründen eine Wall-Wand-Konstruktion errichtet werden muss.

6. Bestandserfassung

Aussagen zu den vorhandenen Biotoptypen sind in dem Abschlussbericht 2013 (HEMM 2013) dokumentiert.

6.1 vorhandene Habitatstrukturen und Biotopotientiale im Hinblick auf geschützte Arten

Die Vegetationsverhältnisse im Untersuchungsgebiet (UG) werden großflächig durch Äcker und – in deutlich geringerem Umfang – durch ruderalisierte Frischwiesen geprägt. Daneben treten als vorwiegend lineare Strukturen straßenbegleitende Heckenpflanzungen und Baumreihen, Weg- und Wiesenraine, Gräben, bewachsene Feldwege sowie 2 Einzelbäume und eine kleine junge Streuobstfläche hinzu.

Folgende **relevante Artengruppen bzw. Tierarten** wurden im Plangebiet geprüft. Dabei wurden folgende Vorkommen bzw. Potenziale ermittelt:

6.2 Flora

6.2.1 Gefäßpflanzen (Blüten- und Farnpflanzen)

Nach europäischem Recht geschützte Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie konnten nicht festgestellt werden und sind aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes auch nicht zu erwarten.

6.2.2 Flechten

Gesetzlich geschützte Arten konnten nicht festgestellt werden.

6.3 Fledermäuse

Quartierpotential

Innerhalb der Untersuchungsflächen existieren keine Requisiten oder Strukturen, die als Fledermausquartiere in Frage kommen.

Artnachweise

Die Begehung und die Aufnahmen der Horchbox ergaben für das Plangebiet Nachweise und Beobachtungen zu insgesamt vier Arten:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Im Luftraum über der Straße Zum Wingertsgrund wurden mehrmals kurzzeitig Rufe der Art vernommen. Es ist zu vermuten, dass sich durch die Wärmeabstrahlung der Asphaltfläche dort ein Insektenangebot konzentriert hatte. Da die Art in geräumigen Baumhöhlen Quartier bezieht, befindet sich der Lebensraum der Art vermutlich in den Waldflächen jenseits der Umgehungsstraße.

Breitflügelgedermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die aufgefundene Breitflügelgedermaus entstammt als typische Gebäudedermaus vermutlich dem Siedlungsbereich von Hainhausen oder einem der Aussiedlerhöfe. Beobachtet wurden weitere Exemplare im Bereich der Straßenbeleuchtung der "Südümfahrung" sowie jagende Tiere über einer kleinen Streuobst-Wiesenfläche im mittleren westlichen Gebietsteil.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus wurde über an der östlichen Grenze des Untersuchungsbereiches angetroffen, innerhalb der rückwärtigen Hausgärten der angrenzenden Wohnbebauung.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nethusii*)

Die Rauhautfledermaus wurde ebenso wie die Zwergfledermaus an der östlichen Grenze des Untersuchungsraumes, innerhalb der rückwärtigen Hausgärten der angrenzenden Wohnbebauung angetroffen.

Aufgrund fehlender Requisiten und Strukturen sind im Untersuchungsgebiet keine Fledermausquartiere vorhanden. Das Untersuchungsgebiet ist Nahrungs- und Jagdrevier für die aufgefundenen Arten.

Artenliste Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	RL D	RL HE	§/§§	EHZ
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	G	2	§§	A
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	V	3	§§	A
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	.	2	§§	A
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	.	3	§§	A

Erläuterung der Abkürzungen:

FFH = FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG 1992): IV = Streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse

RL/D = Rote Liste Deutschland (2009): G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

RL/HE = Rote Liste Hessen (1995): 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet

§/§§ = Besonders / streng geschützt nach BNatSchG

EHZ = Erhaltungszustand der Art in Hessen: A = Günstig

6.4 Vögel (Aves)

Das von überwiegend strukturarmen Ackerflächen geprägte UG verfügt über keine eigenständige, lebensraumtypische Avifauna. Das Artenaufkommen rekrutiert sich in erster Linie aus Nahrungsgästen, die aus dem nahen Umgebungsbereich einfliegen. Die Bedeutung als Nahrungshabitat ist, wie die durchweg sehr geringe Individuenpräsenz belegt, stark eingeschränkt. Möglicherweise bieten sich im Spätsommer, nach der Samenreife der Wildkräuter, örtlich günstigere Bedingungen.

Lediglich das Gehölzband entlang der Rodgau-Ringstraße, der westlichen Gebietsgrenze, sowie einzelne Hausgärten bzw. Grundstücke der im Osten angrenzenden Wohnbebauung waren avifaunistisch etwas belebter. Die in diesen Randzonen des Untersuchungsraums angesiedelten Arten bilden zugleich den Grundstock des örtlichen Bestands insgesamt. Er wird von einigen wenigen, von weiter entfernten Standorten in das UG einfliegenden Arten ergänzt.

Insgesamt konnten im Verlauf der Frühjahrs- und Frühsommerbegehungen 19 Arten beobachtet werden (2008: 14). Davon waren lediglich 3 Arten Brutvögel innerhalb des B-Plan-Gebietes (Amsel, Feldlerche, Mönchsgrasmücke). Alle anderen Beobachtungen beziehen sich auf mehr oder weniger regelmäßig einfliegende Nahrungsgäste, wobei die Häufigkeit der Besuche wie auch die Verweildauer im UG individuell sehr stark variiert.

Artenliste Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL	RL D	RL HE	§/§§	EHZ	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	.	.	.	§	A	Bv
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	.	.	.	§	A	Ng
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	.	.	.	§	A	Ng
Elster	<i>Pica pica</i>	.	.	.	§	A	Ng
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	.	3	V	§	B	Bv
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	.	V	V	§	B	Ng
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	.	.	V	§	B	Ng
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	.	.	.	§	A	Ng
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	.	.	.	§	A	Ng
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	.	V	V	§	B	Ng
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	.	.	.	§	A	Ng
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	.	.	3	§	B	Ng
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	.	.	.	§	A	Bv
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	.	.	.	§	A	Ng
Rabenkrähe	<i>Corvus (corone) corone</i>	.	.	.	§	A	Ng
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	.	V	3	§	B	Ng
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	.	.	.	§	A	Ng
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	.	.	.	§	A	Ng
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	.	.	.	§§	A	Ng

Erläuterung der Abkürzungen:

- VSRL = Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG 1979)
- RL/D = Rote Liste Deutschland (2009); 3 = Gefährdet, V = Art der Vorwarnliste
- RL/HE = Rote Liste Hessen (2006) : 3 = Gefährdet, V = Art der Vorwarnliste
- §/§§ = Besonders / streng geschützt nach BNatSchG
- EHZ = Erhaltungszustand der Art in Hessen: A = Günstig, B = Ungünstig
- Status: = Bv = Brutvogel, Ng = Nahrungsgast

6.5 Tagfalter

Der Artenbestand wie auch das Populationsgeschehen werden maßgeblich davon geprägt, dass Tagfaltern nur wenig geeignete Flächen zu Besiedlung zur Verfügung stehen, da die großflächigen Ackerschläge hierfür ausfallen.

Der aufgrund dieser Rahmenbedingungen degradierte Falterbestand besitzt jedoch das Potenzial, unter günstigeren Konstellationen wieder individuenreichere Populationen hervorzubringen.

Artenliste Tagfalter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	RL D	RL HE	§/§§
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	II	2	3	§§
Gemeiner Heufalter	<i>Colias hyale</i>	.	.	.	§
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>
Grünaderweißling	<i>Pieris napi</i>

Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	.	.	.	§
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	.	.	.	§
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>
Kleiner Heufalter	<i>Coenonympha pamphilus</i>
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>
.	
.	
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	.	.	.	§
.	
.	
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido (Everes) argiades</i>	.	3	D	§
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>
Schwarzkolbiger Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>

Erläuterung der Abkürzungen:

- FFH = FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG 1992):
- RL/D = Rote Liste Deutschland (2009)
- RL/HE= Rote Liste Hessen (1995)
- §/§§ = Besonders / streng geschützt nach BNatSchG

Vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte Anfang August ein Männchen auf der Wiesenparzelle im Südosten bei der Suche nach den für gewöhnlich auf Blüten des Großen Wiesenknopfes ruhenden Weibchen beobachtet werden.

Eine eigene Kontrolle der etwa 2 Dutzend zerstreut über die Fläche verteilten Wiesenknopf-Blütenstände erbrachte keine entsprechenden Falternachweise. Insofern ist fraglich, ob der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, dessen Schwerpunktverkommen in den Feuchtwiesen der Stromtäler und Auen liegen, auf dem recht trockenen Standort am Ostrand des B-Plan-Geltungsbereichs bodenständig ist. Möglicherweise hat das über Wochen günstige Hochsommerwetter mit Temperaturen über 30 °C die Dispersion dieser Art begünstigt, weshalb es sich bei dem beobachteten Falter um ein eingeflogenes Tier handeln könnte. Denkbar wäre im konkreten Fall eine Einwanderung von Faltern von der Rodauaue im Osten von Hainhausen aus.

6.6 Heuschrecken

Heuschrecken finden in großen Teilen des UG keine geeigneten Habitate, in denen eine störungsfreie Entwicklung bis zum fertigen Insekt möglich ist. Die Ackerflächen scheiden hierfür vollkommen aus. Analog zur Gruppe der Tagfalter existieren auch bei den Orthopteren-Gesellschaften derzeit nur fragmentarische Relikt-Populationen, die allenfalls kleinflächig Ansätze zu individuenreicheren Gesellschaften zeigen.

Dementsprechend gilt auch für diese Gruppe, dass unter günstigeren Rahmenbedingungen die Ausbildung arten- wie auch individuenreicherer Heuschreckenpopulationen möglich ist.

Artenliste Heuschrecken

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	RL D	RL HE	§/§§
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>
Gemeine Sichelschrecke	<i>Phaneroptera falcata</i>
Langflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus discolor</i>
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>
Sumpfschrecke	<i>Stethophyma grossum</i>	.	2	3	.
Wiesengrashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	.	.	3	.
Zweifarbige Beißschrecke	<i>Metrioptera bicolor</i>	.	.	3	.

Besonders oder streng geschützte Arten nach BNatschG wurden nicht aufgefunden. **6.7**

Ameisen

Von der Grünlandparzelle im Südosten des UG abgesehen, reduziert sich der potenzielle Besiedlungsraum für Nesthügel bauende Ameisenarten auf kleinflächige und lineare Sonderstandorte am Rand des Ackerlands.

Artenliste Ameisen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	RL D	RL HE	§/§§
	<i>Formica clara (syn. lusatica)</i>	.	V	D	.
	<i>Formica cunucularia</i>
Blutrote Raubameise	<i>Formica sanguinea</i>
	<i>Lasius alienus</i>
	<i>Lasius niger</i>

Erläuterung der Abkürzungen:

FFH = FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG 1992)

RL/D = Rote Liste Deutschland (2009): V = Art der Vorwarnliste

RL/HE= Rote Liste Hessen (1995): D = Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft

§/§§ = **Besonders / streng geschützt nach BNatSchG**

Besonders oder streng geschützte Arten nach BNatschG wurden nicht aufgefunden.

6.8 Reptilien (und ggf. weitere FFH-Anhangsarten)

Reptilien oder sonstige FFH-Anhangsarten konnten trotz gezielter Nachsuche an potentiell geeigneten Stellen nicht nachgewiesen werden.

7. Konflikthanalyse

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes werden sämtliche Flächen gerodet und vollständig geräumt.

Durch Bauarbeiten entstehen folgende Beeinträchtigungen:

- visuelle und akustische Störungen durch Bauarbeiten und Baustellenverkehr
Die Beeinträchtigungen wirken sich sowohl auf Arten innerhalb des Geltungsbereichs wie auch auf solche von angrenzenden Flächen.
Die baulichen Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand bewirken darüberhinaus folgende Beeinträchtigungen:
- Versiegelung von derzeitigen Vegetationsflächen
- Veränderung von verbleibenden Vegetationsflächen
- Entfall von vorhandenen Gehölzstrukturen

8. Bewertung der Vorhabensauswirkung

8.1 Fledermäuse:

Für die vier im Plangebiet beobachteten Fledermausarten Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Abendsegler und Breitflügelfledermaus stellt das Plangebiet offenbar nur einen Teil ihrer großflächigen Jagdreviere dar. Fledermausquartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Da jedoch die Zerstörung eines Nahrungshabitats nur dann ein Tatbestand nach § 44 BNatSchG ist, wenn die betroffene Art dadurch in ihrem Bestand unmittelbar bedroht ist, tritt für keine der Fledermausarten ein Verbotstatbestand ein.

8.2 Vogelarten

Vereinfachte Prüfung für häufige Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Bei den in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass es sich um allgegenwärtige Arten mit einem großen Verbreitungsspektrum und einer großen Toleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensräumen und -bedingungen handelt. Sie sind in der Lage, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln. Daher ist im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin gewahrt wird.

Daher treten für die aufgeführten Arten keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG Nr. 1 - 3 ein.

Häufige Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL	RL D	RL HE	§/§§	EHZ	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	.	.	.	§	A	Bv
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	.	.	.	§	A	Ng
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	.	.	.	§	A	Ng
Elster	<i>Pica pica</i>	.	.	.	§	A	Ng
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	.	.	.	§	A	Ng
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	.	.	.	§	A	Ng
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	.	.	.	§	A	Ng
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	.	.	.	§	A	Bv
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	.	.	.	§	A	Ng
Rabenkrähe	<i>Corvus (corone) corone</i>	.	.	.	§	A	Ng
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	.	.	.	§	A	Ng
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	.	.	.	§	A	Ng
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				§§	A	Ng

Das von überwiegend strukturarmen Ackerflächen geprägte Plangebiet verfügt über keine eigenständige, lebensraumtypische Avifauna. Das Artenaufkommen rekrutiert sich in erster Linie aus Nahrungsgästen, die aus dem nahen Umgebungsbereich einfliegen. Die Bedeutung als Nahrungshabitat ist stark eingeschränkt.

Die Zerstörung eines Nahrungshabitats ist nur dann ein Tatbestand nach § 44 BNatSchG, wenn die betroffene Art dadurch in ihrem Bestand unmittelbar bedroht ist. Dies ist für alle vorkommenden Vogelarten zu verneinen.

Lediglich drei der insgesamt 19 aufgefundenen Arten waren Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches. Der Verbotstatbestand der Störung (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) sowie der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44, Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird durch die zeitliche Beschränkung der Rodungs-/Fäll- und Räumungsarbeiten auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. - 29.02. vermieden.

Die aufgefundenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen werden einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen. Unter der Voraussetzung, dass die Fäll-, Rodungs- und Räumarbeiten nur in der Zeit vom 01.10. - 29.02. ausgeführt werden, tritt kein Verbotstatbestand gem. § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 ein.

8.3 Tagfalter

Bei dem aufgefundenen Exemplar des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um ein eingeflogenes, einzelnes Tier. Die recht trockenen Untersuchungsflächen bilden keinen typischen Lebensraum dieser Art. Daher ist davon auszugehen, dass auf den Flächen keine lokalen Populationen der Art vorhanden sind und von der Umsetzung des Vorhabens betroffen wären.

9. Zu beachtende Summationseffekte

Nach Auskunft der Stadt Rodgau (Fachdienst 2, Stadtplanung, Umwelt und Grünanlagen, Herr Freckmann am 06.09.2013 per email) sind in der Nähe des Untersuchungsgebietes derzeit keine weiteren Entwicklungen von Baugebieten geplant. Summationseffekte, die negative Auswirkungen auf gem. europäischem Naturschutzrecht geschützte Arten haben könnten, sind nicht zu beachten.

10. Maßnahmenplanung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen dürfen Rodungs-, Räumungs- und Fällmaßnahmen nur in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. - 29.02. (außerhalb der Nist- und Brutzeiten) durchgeführt werden.

11. Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Bebauungsplan wird als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, dass Rodungs-, Räumungs- und Fällmaßnahmen nur in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. - 29.02. (außerhalb der Nist- und Brutzeiten) durchgeführt werden.

Eine Realisierung des Bebauungsplans führt darüberhinaus- bezogen auf die im Mai bis Juli 2013 ermittelten Arten und Potenziale für streng geschützte Arten - nicht zu Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG.

12. Quellenverzeichnis

Hemm 2008

Flächendeckende Biotoptypenkartierung, Bestandserfassung der Gefäßpflanzen, Vögel, Tagfalter und Heuschrecken im Bereich des B-Planes Hainhausen Nr. 17, Wohngebiet Hainhausen West

Hemm 2013

Botanische und zoologische Bestandserfassungen im Bereich des B-Plans Nr. 17, Wohngebiet Hainhausen West, Abschlussbericht 2013

DIETZ&SIMON 2003

Artensteckbriefe im Auftrag Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN) Gießen
Institut für Tierökologie und Naturbildung Laubach

NATURA 2000 (Bd. 2)

Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur
HMULV, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Hessen-Forst

NATURA 2000 (Bd. 4)

Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Dorf und Stadt (Bd. 4)
HMULV, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Hessen-Forst

Anhang 1 Fundortkarte

Anhang 2 Prüfbögen